

Aktenzeichen: 5 AZR 278/83

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 7. November 1984

- 5 AZR 278/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 27. Mai 1982

Kiel

- 2 a Ca 675/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 31. März 1983

Schleswig-Holstein

- 3 (4) Sa 404/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Kürzung einer Sonderzuwendung

Gesetz: BGB § 611 Gratifikation, §§ 138, 139

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 278/83

3 (4) Sa 404/82 Schleswig-Holstein

Verkündet am
7. November 1984

Im Namen des Volkes!

Clobes,

Reg.-Sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. November 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Pallas und Krebs für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 31. März 1983 - 3 (4) Sa 404/82 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Beklagte betreibt einen Baumaschinenhandel. Der Kläger ist seit langen Jahren bei ihr als Monteur beschäftigt.

Seit 1968 versprach die Beklagte ihren Mitarbeitern Gratifikationen in verschiedenen Höhen, auszahlbar jeweils nach zehn Jahren. Der Kläger erhielt solche Zahlungszusagen jeweils am 31. Dezember 1970, 1971, 1972 und 1973. Am 31. Dezember 1971 teilte die Beklagte dem Kläger folgendes mit:

"Für Ihre bisherige einsatz- und verantwortungsfreudige Mitarbeit zahlen wir Ihnen

DM 5.000,-- (Fünftausend)

am 31. Dezember 1981.

Die Firma behält sich vor, die zugesagten Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn

1. die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, daß ihm die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann,

o d e r



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. der Empfangsberechtigte Handlungen begeht, die in grober Weise gegen Treu und Glauben verstoßen oder zu einer fristlosen Entlassung berechtigen müssen.

Bis zur Auszahlung am 31. 12. 1981 wird der genannte Betrag mit 5 % verzinst. Nach einem eventuellen Ausscheiden des Empfangsberechtigten aus der Firma findet jedoch eine Verzinsung des zugesagten Betrages nicht mehr statt."

Jeweils am 31. Dezember 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976 und 1977 erteilte die Beklagte dem Kläger Zinsgutschriften für ihre Zahlungszusagen per 31. Dezember 1980, 1981, 1982 und 1983. Ebenso schrieb die Beklagte am 8. April 1971 an den Kläger:

"Hiermit wird Ihnen unsere Bekanntmachung vom Dezember 1970 bestätigt, die gemachten Zahlungszusagen weiterhin und wie bisher grundsätzlich mit 5 % zu verzinsen."

Mit Schreiben vom 23. Dezember 1980 verweigerte die Beklagte die Zahlung des für den 31. Dezember 1980 zugesagten Betrages und verwies dabei auf den in den Zusagen gemachten Vorbehalt hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage. Durch die Auszahlungen der Sonderzahlungen in den vorangegangenen drei Jahren und die Rückschläge in der Baumaschinenindustrie sei ihre wirtschaftliche Lage angespannt und kritisch, ein weiterer Abfluß von Barmitteln sei nicht zu verantworten. Gleichzeitig bot sie dem Kläger eine betriebliche Altersrente und einen Abschlagsbetrag von 600,-- DM an. Der Kläger einigte sich daraufhin mit der Beklagten dahingehend, daß er zur Abgeltung der Zahlungszusage per 31. Dezember 1980 1.600,-- DM ohne Zinsen erhielt.



Mit Schreiben vom 21. Dezember 1981 lehnte die Beklagte die Zahlung der am 31. Dezember 1971 zugesagten 5.000,-- DM ebenfalls unter Hinweis auf ihre wirtschaftlichen Schwierigkeiten ab und bot dem Kläger nochmals an, anstelle dessen eine betriebliche Altersrente, eine Abfindungssumme von 500,-- DM und weitere 40 % des Gratifikationsanspruches in fünf Raten, beginnend am 1. Juli 1985, zu zahlen. Hiermit war der Kläger nicht einverstanden und hat mit der am 8. März 1982 bei dem Arbeitsgericht eingegangenen Klage den zugesagten Betrag verlangt.

Der Kläger hat beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an ihn
5.000,-- DM nebst 5 % Zinsen seit
dem 1. Januar 1972 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat behauptet, die Zahlungszusage sei seinerzeit in der Erwartung gemacht worden, die Ertragslage des Betriebes werde sich nicht entscheidend verschlechtern. Seit der Rezession im Jahre 1974 hätten sich jedoch ihre Gewinnerwartungen nicht mehr erfüllt. Die wirtschaftliche Lage des Betriebes habe sich so nachhaltig verschlechtert, daß ihr nicht mehr zugemutet werden könne, die zugesagte Leistung zu zahlen. Im Jahre 1980 habe sie - was zwischen den Parteien unstreitig ist - einen Verlust von 506.573,06 DM, im Jahr 1981 sogar von 873.332,-- DM erlitten. Sie hat die Bilanzen der Jahre 1971 - 1981 vorgelegt und unter Beweisantritt behauptet, allein am 31. Dezember 1981 seien aus vergleichbaren Zahlungszusagen Sonderzahlungen in Höhe von 269.000,-- DM fällig



geworden. Sollte sie diese erfüllen müssen, müsse sie Konkursantrag stellen. Bisher seien die Zahlungszusagen in der Hoffnung erfüllt worden, die Konjunktur in der Baubranche werde sich bald wieder erholen. Dies sei jedoch nicht der Fall. Die Beklagte habe deshalb im Jahr 1981 das Personal insbesondere auch in der Verwaltung reduziert. Die Verluste der Jahre 1980 und 1981 seien insgesamt fast genauso hoch wie die Gewinne der vorangegangenen zehn Jahre. Unter Vorlage entsprechender Schreiben verschiedener Banken hat die Beklagte weiter vorgetragen, ihre Kredite seien seit 1980 ständig gekürzt worden. Weitere Kredite seien nicht zu erhalten. Die Gesellschafter des Unternehmens hätten fast das gesamte Eigenkapital verloren, das Finanzamt habe den Einheitswert des Betriebsvermögens per 1. Januar 1981 von 1.244.000,-- DM auf 87.000,-- DM herabgesetzt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage entsprochen, das Landesarbeitsgericht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Der Kläger hat Anspruch auf die ihm 1971 zugesagte Sonderzuwendung.

I.1. Mit der Zusage vom 31. Dezember 1971 verpflichtete sich die Beklagte, an den Kläger für dessen "bisherige einsatz- und verantwortungsfreudige Mitarbeit am 31. Dezember 1981" 5.000,-- DM zu zahlen. Damit hat sie dem Kläger eine Jahresleistung verspro-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

chen, die ausdrücklich weder an dessen Verhalten in der Zukunft noch an andere noch zu erbringende Anspruchsvoraussetzungen anknüpft.

a) Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats können mit einer Jahresleistung verschiedene Zwecke verfolgt werden. Regelmäßig ist sie eine zusätzliche Vergütung für die im Bezugsjahr geleistete Arbeit. Sie kann darüber hinaus auch Entgelt für die in der Vergangenheit erbrachte Betriebstreue, aber auch ein Anreiz für künftige Betriebstreue sein. Diese Zwecke können einzeln oder auch gemeinsam einer Jahresleistung zugrunde liegen (BAG Urteile vom 18. Januar 1978 - 5 AZR 56/77 und 5 AZR 685/77 - AP Nr. 92 und 93 zu § 611 BGB Gratifikation; BAG 31, 113, 119 = AP Nr. 98 zu § 611 BGB Gratifikation, zu II 3 der Gründe; BAG Urteil vom 8. November 1978 - 5 AZR 358/77 - AP Nr. 100 zu § 611 BGB Gratifikation, zu 3 der Gründe). Ob die eine oder die andere Zweckbestimmung oder mehrere gleichzeitig mit der Jahresleistung verbunden werden sollen, hängt dabei nicht von deren Bezeichnung ab. Diese kann allenfalls als ein zusätzliches Indiz, nicht aber als ausschlaggebendes oder gar alleiniges Merkmal für eine bestimmte Zielsetzung herangezogen werden (vgl. Buchner, Anm. zu AP Nr. 71 zu § 611 BGB Gratifikation, unter 2 a; Schwerdtner, Anm. zu AP Nr. 83, 84 und 86 zu § 611 BGB Gratifikation, unter 3 a; Lipke, Gratifikationen, Tantiemen, Sonderzulagen, 1982, S. 4/5). Ausschlaggebend für die Bestimmung des mit der Jahresleistung verfolgten Zwecks sind vielmehr in erster Linie die Voraussetzungen, von denen diese Leistung abhängig ist. Wird sie ohne Nennung weiterer Voraussetzungen für den Anspruch gezahlt,



dann ist im Zweifel davon auszugehen, daß mit ihr lediglich die innerhalb des Bezugszeitraumes geleistete Arbeit zusätzlich vergütet werden soll (BAG, aaO, AP Nr. 100; Buchner, Anm. zu AP Nr. 71 zu § 611 BGB Gratifikation). Dabei ist es unerheblich, ob die Sonderzuwendung von vornherein, also vor Aufnahme der Arbeit, zu Beginn des Jahres oder aber erst später aus besonderem Anlaß gegen Ende des Jahres zugesagt wird. Ebensowenig kommt es darauf an, ob eine Rechtspflicht besteht, eine solche Sonderzuwendung zu zahlen oder ob sie gegebenenfalls erst durch deren Zusage oder Leistung begründet wird (BAG Urteil vom 18. Oktober 1961 - 1 AZR 75/61 - AP Nr. 69 zu Art. 3 GG mit Anm. v. Goetz Hueck).

b) Die mit Schreiben vom 31. Dezember 1971 zugesagte Sonderzuwendung ist Entgelt für die in der Vergangenheit erbrachte Arbeitsleistung. Dies ergibt sich insbesondere aus der Formulierung "bisherige einsatz- und verantwortungsfreudige Mitarbeit". Anspruchsvoraussetzung und zugleich Leistungsgrund ist allein die Arbeitsleistung des Klägers in der Vergangenheit. Weitere Anspruchsvoraussetzungen sind nicht genannt. Für diese Auslegung spricht auch, daß die Sonderzuwendung in ihrem Grundbetrag nicht von weiterer Betriebstreue oder weiterer guter Mitarbeit im Betrieb abhängig gemacht worden ist. Die Beklagte hat Forderungen ihrer Belegschaft auf vermögenswirksame Leistungen, höhere Weihnachtsgratifikationen und sonstige Verbesserungen unstreitig stets mit dem Hinweis abgewehrt, die Zusagen seien für die Betriebsangehörigen "bares Geld". Auch daraus ergibt sich, daß mit dem zugesagten Betrag die Arbeitsleistung des Klägers entlohnt werden sollte. Daraus, daß die Verzinsung des Grundbetrages bei



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ausscheiden aus dem Betrieb der Beklagten zwischen Zusage und Auszahlungstermin entfallen soll, ist zu folgern, daß die Beklagte einen Betriebsbindungseffekt nur mit der versprochenen Verzinsung in Höhe von 5 % erreichen wollte, nicht aber mit der Zusage der Sonderzuwendung. Eine betriebliche Sonderleistung als Gratifikation im Sinne einer einmaligen, aus besonderem Anlaß erfolgenden Zuwendung ist im Regelfall dann nur anzunehmen, wenn auch ein besonderer, die Zahlung auslösender Anlaß ersichtlich ist. Allein das ständige Festhalten am Zeitpunkt und der Art der Zusage ändert nicht deren Charakter. Nur wenn eine Sonderzuwendung entweder ausdrücklich als Gratifikation bezeichnet wird oder wenn sie sich kraft der ihr beigelegten Bestimmung und der mit ihr verbundenen tatsächlichen Umstände als solche ausweist, liegt auch eine Gratifikationszahlung im Rechtssinn vor. Fehlt es hieran, so muß jede Leistung des Arbeitgebers, unabhängig von der Zahlungsart, der Regel und der Erfahrung des Arbeitslebens entsprechend als Teil des zur unmittelbaren Abgeltung der Arbeitsleistung bestimmten Lohnes angesehen werden (vgl. BAG Urteil vom 20. September 1972 - 5 AZR 239/72 - AP Nr. 76 zu § 611 BGB Gratifikation mit Anm. v. Blomeyer).

c) Nach dem stets gleichen Text der Zusagen muß davon ausgegangen werden, daß die Leistungspflicht der Beklagten mit dem Zugang der Schreiben entstanden ist und lediglich deren Fälligkeit hinausgeschoben ist. Daran ändert der Vorbehalt der wirtschaftlichen Zumutbarkeit am Auszahlungstag nichts. Der Kläger hatte bis zur Auszahlung nicht nur ein Anwartschaftsrecht. Absatz 1 des Schreibens sagt die Leistung grundsätzlich und unbe-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dingt zu. Die weiteren Bestimmungen in Abs. 2 beziehen sich allein auf die Fälligkeit des zugesagten Betrages. Dafür spricht auch, daß der Betrag bis zu seiner Auszahlung verzinst werden soll.

2. Handelt es sich bei den zugesagten Zahlungen aber um Arbeitsentgelt im engeren Sinne, dann ist deren rückwirkende Kürzung oder deren Entzug unzulässig.

Der Senat hat zwar wiederholt entschieden, daß es im Rahmen der Vertragsfreiheit grundsätzlich zulässig sei, jederzeit widerrufliche Lohnzuschläge, z. B. Leistungszulagen, auch zu widerrufen, dabei sind jedoch die Grenzen billigen Ermessens einzuhalten (vgl. BAG 24, 377, 381 = AP Nr. 75 zu § 611 BGB Gratifikation; BAG Urteil vom 30. August 1972, AP Nr. 6 zu § 611 BGB Lohnzuschläge, jeweils m. w. N.). In diesen Fällen handelte es sich aber darum, daß bestimmte Leistungszulagen oder Prämien für die Zukunft nicht mehr gewährt werden sollten. Vorliegend hat der Kläger seine Arbeitsleistung, die mit der versprochenen Leistung entgolten werden sollte, aber bereits erbracht, er kann sie nicht kürzen oder ungeschehen machen. Der völlige Wegfall der zugesagten Sonderzuwendung würde deshalb dazu führen, daß dem Kläger die zugesicherte Gegenleistung wieder entzogen würde. Der Widerruf oder Entzug solcher Lohnbestandteile kann deshalb nur für die Zukunft erfolgen (BAG 24, 377, 381 = AP Nr. 75 zu § 611 BGB Gratifikation, zu I 2 der Gründe mit Anm. v. Buchner). Die vorbehaltene Kürzung bereits entstandener Lohnansprüche würde den im Arbeitsleben geltenden Anforderungen



nicht gerecht werden und gegen § 138 Abs. 1 BGB verstoßen. Der von der Beklagten gemachte Vorbehalt ist deshalb nichtig.

3. Die Beklagte kann sich schließlich nicht darauf berufen, die Nichtigkeit der Vorbehaltsklausel führe gemäß § 139 BGB dazu, daß die gesamte Zusage nichtig sei. Der Auslegungsgrundsatz des § 139 BGB ist nämlich nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts dann nicht anwendbar, wenn arbeitsvertragliche Regelungen zum Schutze des Arbeitnehmers korrigiert werden müssen. Das folgt schon aus dem Schutzzweck der in das Vertragsrecht eingreifenden Normen (BAG 36, 187, 194 = AP Nr. 117 zu Art. 3 GG, zu B I 4 der Gründe; BAG 33, 57, 63 = AP Nr. 44 zu § 242 BGB Gleichbehandlung, zu II 5 der Gründe; BAG 31, 67, 75 = AP Nr. 1 zu § 1 BetrAVG Gleichberechtigung, zu III 3 a der Gründe, mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

II. Ist der Vorbehalt der Beklagten aber nichtig, kommt es auf die wirtschaftliche Lage der Beklagten bei Fälligkeit der Zusage nicht an, so daß die Rügen der Beklagten, das Landesarbeitsgericht habe ihre Beweisangebote zu ihrer wirtschaftlichen Lage nicht berücksichtigt, unerheblich sind.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Schneider

Pallas

Krebs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

